



Allgemeine Geschäftsbedingungen

§1 Vertragliche Leistungen des Servicegebers

- in der Servicepauschale sind folgende Leistungen von 8:00 bis 18:00 Uhr montags bis donnerstags, 8:00 bis 17:00 Uhr freitags, außer feiertags, enthalten:
 - A Geschäftsadresse, einschl. Entgegennahme der Post- und Warensendungen
 - A1 Geschäftsadresse u. Telefonservice, einschl. Entgegennahme der Post- und Warensendungen, sowie Telefonbeantwortung u. Anfertigung der Telefonnotizen
 - C1 Telefonservice incl. 60 Rufannahmen, einschl. Telefonbeantwortung u. Anfertigung der Telefonnotizen
 - C2 Telefonservice, einschl. Telefonbeantwortung u. Anfertigung der Telefonnotizen
 - C3 Telefonservice je Rufannahme, einschl. Telefonbeantwortung u. Anfertigung der Telefonnotizen
 - B Komplettpaket für Bürohhaber
- Gegen gesonderte Berechnung, gemäß aktueller Preisliste, bietet der Servicegeber von 9:00 bis 17:00 Uhr, montags bis freitags, außer an Feiertagen an:
 - Weiterleitung der notierten Telefonate – je nach Absprache telefonisch, per Telefax oder brieflich
 - Weiterleiten der eingehenden Telefonate mit Voranmeldung 8:00 bis 16:00 Uhr
 - Sekretariatsdienst wie z.B. Textverarbeitung, Hotel- und Reisebuchung, Registraturservice, Mailing-Dienste, allgemeine Bürotätigkeit, Telefaxausgang
 - Kopierdienste, Getränke-Service, Konferenzraum-Service
 - Nutzung Konferenzraum, Tagesbüros
 - Nutzung des *Büro Aktiv* VIP-TranspondersFür die in Anspruch genommenen Dienstleistungen wird vom Servicegeber nach Zeit und Stückleistung monatlich eine Servicerechnung erstellt, die sofort und ohne Abzug zur Zahlung fällig ist.
- Der Servicenehmer hat die bürotechnische Ausstattung des Servicegebers, insbesondere die Funktionsweise von Telefonzentrale, Telefax und Textverarbeitung gesehen und erklärt, dass sie seinen Ansprüchen genügt.
- Der Servicegeber wird eingehende Aufträge nach der Reihenfolge ihres Eingangs bearbeiten und weist den Servicenehmer darauf hin, dass dies ei der zeitlichen Disposition zu berücksichtigen ist. Der Servicegeber wird jedoch unter der Berücksichtigung der Interessen anderer Servicenehmer die Wünsche des Servicenehmers angemessen berücksichtigen.

§ 2 Vertragsbeendigung

- Bei Beendigung des Vertrages ist, sofern der Servicenehmer nicht selbst diese Verpflichtung erfüllt, der Servicegeber berechtigt, allen öffentlichen Stellen, insbesondere Post- und Fernmeldestellen, die Beendigung des Vertrages, den Wegfall der Adresse und Telefonnummer und – soweit bekannt – die neue Anschrift und Telefonnummer des Servicenehmers mitteilen.
- Der Servicenehmer verpflichtet sich, bei Beendigung des Vertrages rechtzeitig einen Post-Nachsendeauftrag an seine neue Adresse zu stellen. Der Servicegeber ist nach Beendigung des Vertrages nicht mehr verpflichtet, Post oder Ferngespräche für den Servicenehmer entgegenzunehmen.
- Der Servicegeber ist berechtigt, etwaige von dem Servicenehmer zurückgelassene Gegenstände zu beseitigen. Eine Aufbewahrungspflicht besteht nicht.
- Bei Beendigung des Servicevertrages hat der Servicenehmer die ihm ausgehändigten Schlüssel zurückzugeben. Sollte dies nicht der Fall sein, verpflichtet sich der Servicenehmer zur Bezahlung eines pauschalen Schadensersatzes von € 103,00. Die Geltendmachung weiterer Schadensersatzansprüche seitens des Servicegebers für nachgewiesene Schlüsselnachfertigung oder einer notwendigen Abänderung der Schließanlage, bleiben vorbehalten.

§ 3 Haftung und Serviceleistungen

- Bei der Erbringung der Bürodienstleistungen haftet der Servicegeber bei Fehlern, Verlusten oder Unterlassungen nur für sorgfältige Auswahl, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit seiner Mitarbeiter. Diese Haftung des Servicegebers für grobe Fahrlässigkeit entfällt, wenn seine Mitarbeiter aufgrund von Weisungen seitens des Servicenehmers tätig sind.
In diesem Falle gelten die Mitarbeiter des Servicegebers auch gegenüber Dritten als Mitarbeiter des Servicenehmers. Der Servicenehmer kann sein Weisungsrecht nur ausüben soweit dies gesetzlich möglich ist und den arbeitsvertraglichen Verpflichtungen und Rechten des Mitarbeiters nicht widerspricht.
- Der Servicegeber haftet nicht für Streiks.
- Eine außerordentliche Kündigung des Servicenehmers wegen Fehlern der Mitarbeiter des Servicegebers bei der Durchführung von Service- und Bürodienstleistungen ist ausdrücklich ausgeschlossen.

§ 4 Außerordentliche Kündigung / Automatische Vertragsbeendigung

- Der Servicegeber kann außerordentlich, d. h. fristlos, kündigen,
 - wenn der Servicenehmer mit der Zahlung von einer Servicepauschale oder mit der Zahlung von mehr als einer Service-Rechnung länger als drei Wochen im Rückstand ist.
 - wenn der Servicenehmer den Servicevertrag für Dritte nutzt.
 - bei allen schwerwiegenden Vertragsverstößen oder wenn der Servicenehmer , trotz zweimaliger Abmahnung, die Vertragsbestimmungen nicht einhält.
- Der Servicegeber steht unter der auflösenden Bedingung, dass über das Vermögen des Servicenehmers ein Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens gestellt wird. Die gilt nicht, sofern die Antragstellung rechtsmissbräuchlich erfolgt, was z.B. der Fall ist, wenn der Servicenehmer einen solchen Antrag nur deshalb stellt, um sich seiner Vertragspflichten, insbesondere Zahlungsverpflichtungen, vorzeitig zu entledigen.
- Unabhängig von dem Recht zur fristlosen Kündigung gemäß Ziffer 1 und der automatischen Vertragsbeendigung gemäß Ziffer 2 ist der Servicegeber zur Einstellung aller Serviceleistungen berechtigt, wenn sich der Servicenehmer mit der Bezahlung von Servicepauschale und Servicerechnungen im Rückstand befindet.

§ 5 Mehrzahl von Servicenehmern

Mehrere Servicenehmer haften als Gesamtschuldner. Mit Unterschrift unter diesen Vertrag bevollmächtigen sie sich gegenseitig zum Empfang von Willenserklärungen, diesen Servicevertrag betreffend in der Weise, dass jede von einem der Servicenehmer empfangene Willenserklärung in gleicher Weise auch für und gegen die anderen Servicenehmer wirkt.

§ 6 Abwerbung von Personal des Servicegebers

Dem Servicenehmer ist es untersagt, Angestellte der Firma *Büro Aktiv* H. Bruchner GmbH abzuwerben, um mit diesen selbst oder durch Firmen an welchen er beteiligt ist, Arbeitsverträge abzuschließen. Dieses Verbot gilt auch für die Dauer von 12 Monaten nach Beendigung des Servicevertrages. Für den Fall der Zuwiderhandlung verpflichtet sich der Servicenehmer zur Bezahlung eines pauschalen Schadensersatzbetrages von € 2.557,- (in Worten: zweitausendfünfhundertsiebenundfünfzig). Die Firma *Büro Aktiv* H. Bruchner GmbH behält sich daneben die Geltendmachung weiterer Schadensersatzansprüchen vor.

§ 7 Postvollmacht

Um dem Servicenehmer den vertraglich vereinbarten Postdienst zu ermöglichen, ist der Servicenehmer bei Abschluss des *Büro Aktiv*-Dienstleistungspaketes A sowie A1 und des Komplett-Paketes verpflichtet, dem Servicegeber eine Postvollmacht in der von der Deutschen Post geforderten Form zu erteilen.

§ 8 Sonstiges

- Der Servicenehmer hat auf seine Kosten sämtliche mit seinem Gewerbe zusammenhängenden Aufgaben zu erfüllen und die erforderlichen Genehmigungen einzuholen.
- Im Vertragsverhältnis mit dem Servicegeber gibt es keinen Wettbewerbs- oder Konkurrenzschutz. Dem Servicenehmer stehen wegen des Verhaltens von anderen Servicenehmern keine Ansprüche gegen den Servicegeber zu.
- Die Abtretung von Rechten aus diesem Vertrag an Dritte ist dem Servicenehmer ohne Zustimmung des Servicegebers nicht gestattet.
- Der Servicegeber ist jederzeit berechtigt, durch schriftliche Vereinbarungen, seine Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf eine andere Person oder Gesellschaft zu übertragen. Mit schriftlicher Bekanntgabe dieser Rechtsnachfolge an den Servicenehmer scheidet der Servicegeber aus allen Rechten und Pflichten aus diesem Vertragsverhältnis aus.
- Änderungen und Ergänzungen zu diesem Vertrag bedürfen der Schriftform. Nebenabreden bestehen nicht.
- Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder nichtig sein, so bleibt der Vertrag im übrigen dennoch wirksam. Die weggefallene Bestimmung wird im Wege der Vereinbarung durch eine solche Bestimmung ersetzt, die dem wirtschaftlichen gewollten Sinn und Zweck der weggefallenen Bestimmung am nächsten kommt.
- Soweit gesetzlich zulässig, wird als Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag München vereinbart.